

**Königliches Decret vom 3ten October 1811, die Errichtung zweier  
Land-Gestüte für das Königreich betreffend**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, in Erwägung, dass die Zuzucht guter Pferde-Racen jederzeit einer der  
Haupterwerbszweige in Unserem Königreiche gewesen ist, und es erforderlich ist, die für einen  
so wichtigen Zweck vorhandenen Anstalten wieder in Aufnahme zu bringen;

auf den Bericht Unseres Ministers des Innern;  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet, und verordnen wie folgt:

**Erstes Capitel.  
Organisation.**

**Art. 1.** Es sollen zwei Land-Gestüte errichtet, und darin die zum Belegen der inländischen  
Stuten bestimmten Beschäler vereinigt werden. Die Anzahl dieser Beschäler ist auf hundert  
festgesetzt, welche nach Bedürfnis unter die beiden Gestüte vertheilt werden sollen.

**Art. 2.** Zur Errichtung dieser Gestüte sollen Staatsgebäude angewiesen werden.

**Art. 3.** Mit einem jeden Gestüte soll eine Reitschule verbunden seyn. In den Monaten, wo die  
Beschäler beisammen seyn werden, soll der Bereiter öffentlichen Unterricht im Reiten  
ertheilen, und die Einnahme davon soll zu Gratificationen für die Vorgesetzten und übrigen bei  
den Gestüten angestellten Personen verwandt werden.

**Art. 4.** Es soll ein Inspector mit der Aufsicht über die beiden Gestüte, dem Ankauf der  
Beschäler und dem allgemeinen Rechnungswesen beauftragt seyn. Jedes Gestüt soll einen  
Director haben. Der Inspector und die Directoren sollen von Uns, alle übrigen Bedienten aber  
von Unserem Minister des Innern ernannt werden.

**Zweites Capitel.  
Ausgaben.**

**Art. 5.** Die jährliche Ausgabe eines jeden Gestüts ist auf 63'500 Franken nach folgender  
Angabe bestimmt:

**Personal**

Ein Direktor	3'600 Franken
Ein Bereiter	1'800 Franken
Ein Pferdearzt	1'200 Franken
Ein Oberstallknecht	1'000 Franken
25 Stallknechte à 750 Franken	18'750 Franken
<b>Total</b>	<b>26'350 Franken</b>

**Materialbedarf**

1) Fütterung und Unterhaltung von 50 Pferden ein jedes zu 634 Fr. Jährlich gerechnet	31'700 Franken
2) Verwaltungskosten	1'200 Franken
3) Unterhalt und Ausbesserung der Gebäude	3'000 Franken
4) Unvorhergesehene Ausgaben	1'250 Franken
<b>Total</b>	<b>37'150 Franken</b>

**Art. 6.** Der Inspector soll einen festen Gehalt von 4'000 Franken genießen, und es sollen ihm noch ausserdem Reisekosten bis zum Belauf von 3'000 Franken bewilligt werden.

**Art. 7.** Außer den im Artikel 5 festgesetzten 63'500 Franken, soll jedem Gestüte jährlich eine Summe von 10'500 Franken zur Anschaffung neuer Beschäler an die Stelle der inländischen Racen, durch Anschaffung von Hengsten von der ersten Race, bewilligt werden.

**Art. 8.** In Vollziehung der drei vorstehenden Artikel soll ein Fonds von 155'000 Franken jährlich auf das Budget Unseres Ministers des Innern gesetzt werden.

**Art. 9.** Bis die Anzahl der Beschäler vollzählig seyn wird, soll der Überschuss der vom öffentlichen Schatze gezahlten 155'000 Franken, zur Anschaffung von Beschälern, zur Ergänzung der beiden Gestüte, verwandt werden.

**Art. 10.** Außer den aus dem öffentlichen Schatze bezahlten 155'000 Franken, soll die Einnahme von dem Belegen, desgleichen vom Verkauf der unbrauchbar gewordenen Beschäler zur Disposition Unseres Ministers des Innern stehen, um zum Ankauf von Beschälern und zur Verbesserung der Racen verwandt zu werden.

**Art. 11.** Ein jeder Director soll von seiner Verwaltung dem Inspector Rechnung ablegen, welcher sie prüfen, und Unserem Minister des Innern vorlegen soll.

### **Drittes Capitel. Vom Beschälen.**

**Art. 12.** Die Beschäler sollen jedes Jahr zur Beschälzeit nach Bedürfnis in die verschiedenen Departements des Königreichs vertheilt werden. In Folge dieser Verfügung sollen die Präfecten jedes Jahr vor dem 1sten Januar ihre Anforderung von Beschälern an den Gestüt-Director des Bezirks, der ihnen angewiesen werden wird, richten. Der Director soll seinen Plan über die Vertheilung der Beschäler vor dem 15ten Januar am den Inspector einschicken; dieser soll seinen Vertheilungsplan, nebst seinem Gutachten, an Unseren Minister des Innern vor dem 1sten Februar einsenden, damit die Beschäler vor dem 1sten März an dem Orte ihrer Bestimmung seyn können.

**Art. 13.** Für jede von einem Gestüt-Beschäler bedeckte Stute, sollen vor dem Belegen 25 Pfund Hafer, und wenn die Stute trächtig wird, bei der Geburt noch 4 Franken bezahlt werden.

**Art. 14.** Unser Minister des Innern wird die nöthigen Regelements und Instructionen über die Verwaltung der Gestüte bekannt machen.

**Art. 15.** Gegenwärtiges Decret soll vom 1sten Januar 1812 an in Kraft treten.

**Art. 16.** Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,  
am 3ten October 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair  
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein